



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Sgr. für das ganze Jahr. —

—— **Neustadt o/s, Freitag, den 25. August.** ——

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 96. Betr. die Bestrafung des Dienstgesindes und der ländlichen Arbeiter in Fällen des Ungehorsams.

Nachstehende Bestimmungen des Gesetzes vom 24. April d. J. haben die Ortsgerichte in ihren Gemeinden zu veröffentlichen und zur Kenntniß des Dienstgesindes und der Arbeiter zu bringen:

§ 1. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder Gefängniß bis zu drei Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Brüßung der Uebertretung, oder falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden. Den Antrag auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 bei der Lokal-Polizeibehörde anzubringen, ist nur dann zulässig, wenn weder die Herrschaft, noch ein von ihr bestellter Stellvertreter oder ein Beamter der Herrschaft die Lokalpolizei verwaltet. An Stelle der Lokalpolizei tritt in diesem Falle der Landrath.

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1. finden auch Anwendung:

- a) auf die bei Stromschiffen in Dienst stehenden Schiffsknechte (Gesetz vom 23. September 1835 Gesetz-Sammlung Seite 222);
- b) auf das Verhältniß zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern;
- c) auf das Verhältniß zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer andern Acker- oder Forstwirtschaft, sowie den von ihm zur Aufsicht über die Wirtschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn Behufs der Bewirtschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Rathenleute u. dergl.);
- d) auf das Verhältniß zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erndtearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen u. s. w. verbindungen haben, und dem Arbeitsgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern.